

Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch ¹

¹ Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Stubenring 1, 1010 Wien

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **77** (4), S. 193

1989

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198914,
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},
Author = {Twaroch, Christoph},
Journal = {{\"0}sterreichische Zeitschrift f{\"u}r Vermessungswesen und
    Photogrammetrie},
Pages = {193},
Number = {4},
Year = {1989},
Volume = {77}
```



Literatur

Kelm, R. (1989a): European Datum 1987, Final Report of the International Computing Centre Munich, RETrig Publication No.18, in press

Kelm, R. (1989b): The Processing of Doppler (RETDOC)-, of GPS (KONMAC, GRAZ-MAC)-, and of SLR (DGFI-solution)- data for the European Datum 1987 (ED87), Interner Bericht, RK/45/89/DGFI, Abt. I, München 1989

Kelm, R. (1989c): European Datum 1987 - Analysis of Modelling and Numerical Results, in preperation

Aus Rechtsprechung und Praxis

Keine Parteistellung im Mappenberichtigungsverfahren

§ 52Z5 VermG. Das Mappenberichtigungsverfahren ist ein ausschließlich amtswegiges Verfahren, für dessen Einleitung auf Parteienantrag sich keine Handhabe ergibt.

VwGH, 27. Juni 1989, ZI. 89/04/0043.

Mit Bescheid des Vermessungsamtes wurde der von N eingebrachte Antrag auf Berichtigung der Katastralmappe hinsichtlich der Darstellung des Grundstückes Nr. Z der Katastralgemeinde K mangels Parteistellung zurückgewiesen.

Im Instanzenzug wurde die Zurückweisung bestätigt. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde als unbegründet abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Gemäß § 52 Z 5 des Vermessungsgesetzes, BGBI. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 238/1975, ist, wenn sich ergibt, daß die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.

Nach § 8 AVG 1950 sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien. Das Tatbestandsmerkmal der Parteistellung in einer Verwaltungsangelegenheit bestimmt sich nach dem normativen Gehalt der in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Hiefür kommen in der Hauptsache Bestimmungen des materiellen Verwaltungsrechtes aber auch Vorschriften des speziellen Verwaltungsrechtes in Betracht.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid darauf hingewiesen, daß das Mappenberichtigungsverfahren kein geeignetes Instrument zur Klärung umstrittener Eigentumsverhältnisse darstelle und daß eine rechtsverbindliche Entscheidung über den Verlauf der Grenze von Grundstücken des Grundsteuerkatasters nur auf dem Gerichtsweg herbeigeführt werden könne.

Die Behörde ist zu Recht (mangels anderer gesetzlicher Grundlagen) bei Prüfung des Antrages des Beschwerdeführers vom Inhalt der Bestimmung des § 52 Z 5 VermG ausgegangen, zumal auch der Beschwerdeführer in seiner Berufung ausdrücklich auf diese Bestimmung Bezug nahm und argumentativdavon ausging, daß sich seine Parteistellung insbesondere gemäß § 8 AVG 1950 im Zusammenhalt mit der sich aus § 52 Z 5 VermG ableitbaren Zustimmung der Partei ergäbe.

Sowohl nach dem objektiven Wortlaut des § 52 Z 5 VermG als auch im Zusammenhang mit den weiteren Anordnungen des § 52 VermG handelt es sich aber hier um ein ausschließlich amtswegiges Verfahren für dessen Einleitung auf Parteienantrag sich im Sinne der Annahme der belangten Behörde keine normative Handhabe ergibt. Der belangten Behörde kann daher weder eine rechtswidrige Gesetzesanwendung noch auch ein Verfahrensmangel angelastet werden, wenn sie das in Rede stehende Begehren des Beschwerdeführers mangels einer sich aus dem Gesetz ergebenden, auf einer Parteistellung beruhenden Antragslegitimation, zurückgewiesen hat.

Ch. Twaroch